

# **Richtlinie der Gemeinde Lienen über die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen ohne Gegenleistungsverpflichtung (Zuschussrichtlinie)**

## **Präambel**

Der Rat der Gemeinde Lienen hat die Bezuschussung verschiedener Institutionen (u. a. Vereine, Verbände, Einrichtungen) beschlossen. Zur Rechtssicherheit und zur Herstellung eines einheitlichen Verständnisses über Inhalte, Kriterien und Behandlung der Zuschüsse wird diese Richtlinie erlassen:

## **1. Anwendungsbereich**

- 1.1. Zuschüsse im Sinne dieser Richtlinie sind alle freiwilligen Finanzhilfen ohne Gegenleistungsverpflichtung an Dritte aus Haushaltsmitteln der Gemeinde zur Erfüllung von Aufgaben/Projekten, an denen ein öffentliches Interesse besteht. Die Richtlinie umfasst alle Bewilligungen von Zuschüssen auf der Grundlage von
  - Beschlüssen zu einzelnen Aufgaben/Projekten,
  - Grundsatzbeschlüssen
- 1.2. Keine Zuschüsse im Sinne dieser Richtlinie sind Leistungen, auf die ein dem Grunde und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeter Anspruch besteht. Gleiches gilt für Zuschüsse mit Gegenleistungsverpflichtung (z.B. Personalkostenzuschüsse für definierte Leistungen).
- 1.3. Keine Zuschüsse im Sinne dieser Richtlinie sind
  - Verlustabdeckung für das Hallenfreibad sowie den Bürgerbus Lienen-Glandorf
  - Zweckverbandsumlagen für die Volkshochschule und die Musikschule Lengerich
  - Betriebskostenzuschüsse für Tageseinrichtungen
  - Zuschüsse zu Jugendfreizeiten

## **2. Form der Zuschussgewährung**

Folgende Zuschussarten können gewährt werden:

- Projektförderung
- Institutionelle Förderung

Kombinationen der Zuschussarten sind möglich.

- 2.1. Projektförderungen umfassen einzelne, zeitlich und sachlich abgrenzbare, nicht vermögenswirksame Vorhaben.
- 2.2. Die institutionelle Förderung dient der Deckung der laufenden Betriebsaufwendungen in Form von Personal- und/oder Sachkosten.

## **3. Zuschussempfänger**

Zuschussempfänger können juristische Personen, Unternehmen, Gruppen von Bürgerinnen und Bürgern (z.B. Bürgerinitiativen, Selbsthilfegruppen) oder (gemeinnützige) Institutionen sowie Einzelpersonen sein, wenn dargelegt

werden kann, dass mit den Mitteln ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und/oder kulturelle Projekte unterstützt bzw. Aufgaben zur Förderung des Gemeinwohls übernommen werden.

#### **4. Bewilligungsverfahren**

##### **4.1. Antrag**

Ein Antrag auf Zuschussgewährung ist schriftlich an die Gemeinde Lienen zu richten.

##### **4.2. Formblatt**

Im Rahmen der Bewilligung insbesondere für die politische Beschlussfassung ist vom zuständigen Fachamt das als Anlage 1 dieser Richtlinie beigefügte Formblatt zu verwenden.

##### **4.3. Befristung**

Bei wiederkehrenden bzw. laufenden Zuschüssen ist die Bewilligung auf maximal 5 Jahre zu befristen.

##### **4.4. Haushaltsvorbehalt**

Die Bewilligung der Zuschüsse hat unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln zu erfolgen.

##### **4.5. Zuständigkeiten**

Über die Bewilligung der Zuschüsse entscheidet der Rat der Gemeinde Lienen nach Vorberatung durch den jeweiligen Fachausschuss.

#### **5. Bewilligung**

##### **5.1. Form der Bewilligung**

Der Zuschuss wird durch den Beschluss des Rates bewilligt. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt im Rahmen der Projektförderung nach Bewilligung oder im Rahmen der Institutionellen Förderung jährlich, jeweils nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung. Der Zuschussnehmer/die Zuschussnehmerin ist schriftlich über die Bewilligung zu informieren, die nachstehenden Punkte 5.2.-5.4. sind in die Benachrichtigung aufzunehmen.

##### **5.2. Besondere Pflichten des Zuwendungsempfängers**

Vom Zuschussempfänger ist spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres zu bestätigen, dass der Zuschuss zweckentsprechend für die mit der Förderung verbundenen Ziele (s. Formblatt) verwendet wurde und keine Überfinanzierung stattgefunden hat. Ein entsprechender Vordruck für die Bestätigung (Anlage 2) ist der Bewilligung beizufügen. Unter Überfinanzierung ist es zu verstehen, wenn die Finanzierung der Aufgabe/des Projektes/des laufenden Betriebes bereits ganz oder überwiegend (Fehlbetrag ist geringer als der Zuschussbetrag) aus anderen Mitteln sichergestellt wurde, so dass unter Berücksichtigung des Zuschusses ein Überschuss entstanden ist.

##### **5.3. Prüfrecht der Gemeinde**

Der Gemeindeverwaltung ist ein umfassendes Prüfrecht einzuräumen.

##### **5.4. Widerrufsrecht/Rückforderung**

Bei einer nicht zweckentsprechenden Verwendung steht der Gemeinde ein Widerrufsrecht zu. Die Mittel sind dann zurückzufordern.

Die zurückgeforderten Beträge sind mit 0,5 v.H. pro angefangenen Monat zu verzinsen. Dabei ist die Forderung auf volle 50,00 € abzurunden. In Ausnahmefällen (bei unbilliger Härte) und bei geringfügigen Beträgen kann auf eine Verzinsung verzichtet werden.

## **6. In Kraft treten**

Die Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.

**Amt** \_\_\_\_\_**Lienen,** \_\_\_\_\_**Gewährung eines Zuschusses für (Kurzbeschreibung/-titel):**

|                                                                                                                              |  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <b>1. Zuwendungsempfänger</b>                                                                                                |  |
| Name/Bezeichnung der Institution/Verein o. ä.                                                                                |  |
| <b>2. Maßnahme/Aufgabe</b>                                                                                                   |  |
| Detaillierte inhaltliche Beschreibung der Aufgabe/des Projektes, zu der ein Zuschuss gewährt werden soll (ggfl. mit Anlagen) |  |
| Ziel der zu fördernden Aufgabe/des zu fördernden Projektes                                                                   |  |
| Zielgruppe der zu fördernden Aufgabe/des zu fördernden Projektes                                                             |  |
| Welche Auswirkungen sind zu erwarten, wenn die Zuwendung nicht gewährt wird?                                                 |  |
| Durchführungszeitraum von/bis                                                                                                |  |
| Höhe des beantragten Zuschusses                                                                                              |  |
| <b>3. Zusätzlich bei der Finanzierung von Projekten</b>                                                                      |  |
| Gesamtkosten des Projektes                                                                                                   |  |
| Leistungen Dritter:<br>(detaillierte Aufstellung)                                                                            |  |
| <b>4. Haushaltsmittel</b>                                                                                                    |  |
| Haushaltsmittel stehen in folgendem Produkt zur Verfügung bzw. sind dort bereitzustellen                                     |  |

**Bestätigung  
der vereinbarten Verwendung  
des bewilligten Zuschusses**

für \_\_\_\_\_

Es wird bestätigt, dass

1. der Zuschuss ausschließlich für den bewilligten Zweck eingesetzt wurde und
2. keine Überfinanzierung stattgefunden hat.

Name und Adresse  
des Zuschussempfängers

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift des  
Zuschussempfängers